



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. April 2009  
Seite 1 von 5

Oberbürgermeisterinnen,  
Oberbürgermeister, Landrätinnen  
und Landräte  
- zuständige Behörden zur Durchführung  
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 – 5412  
bei Antwort bitte angeben

MR Peter Pitzer  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
peter.pitzer@mags.nrw.de

nachrichtlich  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernate 24

## **Wohn- und Teilhabegesetz**

### **Verfahren bei testamentarischen Zuwendungen in Form von Spenden**

Diesbezüglich wurden mir von Dritter Seite nachstehende Sachverhalte mit der Bitte um Bewertung geschildert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung stelle ich Ihnen zu Ihrer Arbeitserleichterung meine Einschätzungen zur Verfügung.

*„1. § 10 WTG NRW enthält anders als die Vorschrift des § 14 Abs. 6 HeimG keine Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Insofern kommt bei testamentarischen Zuwendungen der Eltern an das Heim, in dem das behinderte Kind lebt, keine Ausnahme vom Testierverbot in Betracht. Andererseits gibt es durchaus Fälle, in denen eine Zuwendung gerechtfertigt erscheint: Bsp.: Eltern wenden dem Heim vermächtnisweise Geld für eine neue Therapieeinrichtung zu, die allen Bewohnern gleichmäßig zugute kommt.“*

*Eine Lösung könnte sich insofern über § 10 Abs. 4 WTG anbieten, indem man die vermächtnisweise Zuwendung als „Spende“ auffasst. Damit stellt sich die Frage, ob der Begriff „Spende“ i. S. v. § 10 Abs. 4 WTG nur lebzeitige Zuwendungen erfasst oder ob auch Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) erfasst sind. Allein vom Schutzzweck her argumentiert dürfte kein Unterschied zwi-*

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

schen lebzeitiger Zuwendung und Zuwendung durch Verfügung von Todes wegen bestehen.

Seite 2 von 5

2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird, stellt sich die Frage, wann der Heimträger die Spende anzuzeigen hat (§ 10 Abs. 4 letzter Satz WTG NRW). Insofern käme eine Anzeige vor Errichtung der Verfügung oder aber erst im Zeitpunkt des Todes in Betracht. Eine Anzeige im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments ist für alle Beteiligten schwieriger zu handhaben.

3. Die Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 4 WTG NRW (LT-Drucks. 14/6972, S. 54f) legt die Vermutung nahe, dass eine Ungleichbehandlung immer schon dann ausgeschlossen ist, wenn die Zuwendung über einen Förderverein erfolgt. (Zitat Gesetzesbegründung: „Durch die Möglichkeit, diese Spenden über eine juristische Person, die gemeinnützige und deshalb steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, der jeweiligen Einrichtung zukommen zu lassen, wird verhindert, dass die Spenden privatnützig verwendet werden, indem sie einzelne Bewohner begünstigen. Die Gemeinnützigkeit der juristischen Person, bei denen es sich regelmäßig um einen Förderverein handeln wird, wird von den Finanzbehörden überwacht. Damit ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung einzelner Bewohner ausgeschlossen.“) Obwohl zunächst im Satz zuvor in der Gesetzesbegründung von Hospizen die Rede ist, klingen diese Ausführungen so allgemein, dass sich die Frage stellt, ob dies für alle Fälle unabhängig von der Art der Einrichtung gilt.“

Meine Bewertung hierzu ist:

1. Eine Spende ist zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass er in Bezug auf die Spende dem Bewohner keine günstigere Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als den anderen Bewohnern der Einrichtung.

§ 10 I WTG normiert das allgemeine Verbot, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Die Regelung soll verhindern, dass ein Bewohner im Zusammenhang mit der Annahme einer solchen Leistung günstiger behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Davon abweichend lässt § 10 IV WTG unter bestimmten Umständen Spenden zu.

Der Begriff der Spende ist nicht legaldefiniert. Nach dem allgemeinen Verständnis ist dies eine freiwillige, nicht mit einer Gegenleistung verbundene Mehrung fremden Vermögens, die zur Verfolgung eines allgemeinen oder eines im Einzelfall bestimmten Zweckes erfolgt. Damit kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob es sich um eine Verfügung zu Lebzeiten oder eine Verfügung von Todes wegen handelt.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Betreiber nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Die Regelung ist dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nachgebildet.

Die Gleichbehandlung hat der Betreiber nicht nur glaubhaft zu machen, sondern geeignete Tatsachen vorzutragen, die im Sinne des Nachweises Zweifel endgültig ausräumen. Dies ist z.B. der Fall, wenn nachgewiesen wird, dass durch eine Geldspende allen Bewohnern zukommende bauliche Verbesserungen in der Einrichtung finanziert werden.

Bei einer Verfügung von Todes wegen, die dem Betreiber erst im Falle des Versterbens des Bewohners bekannt wird, sind keine Nachweispflichten mehr zu erfüllen, da der Betreiber mangels Kenntnis der zugeordneten Verfügung keine Bevorzugung des Bewohners vornehmen konnte.

2. Die Vermutungsregelung gemäß § 10 IV 2 WTG gilt nur zu Gunsten gemeinnütziger juristischer Personen, deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung von Hospizen ist, die stationäre Versorgung im Rahmen von Vereinbarungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches anbieten.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und aus der Gesetzesbegründung:

„... dass Hospize nach den Regelungen des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet sind, einen Teil ihrer Arbeit durch Spenden zu finanzieren. Durch die Möglichkeit, diese Spenden über eine juristische Person, die gemeinnützige und deshalb steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, der jeweiligen Einrichtung zukommen zu lassen, wird verhindert, dass die Spenden privatnützig verwendet werden, indem sie einzelne Bewohner begünstigen. Die Gemeinnützigkeit der juristischen Person, bei denen es sich regelmäßig um einen Förderverein handeln wird, wird von den Finanzbehörden überwacht. Damit ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung einzelner Bewohner ausgeschlossen. ...“

Eine Erweiterung der Vermutungsregelung auf alle Einrichtungen sollte explizit nicht erfolgen. Die Beschränkung auf Hospize ergibt sich aus der besonderen, gerade auf die Einnahme von Spenden angewiesene Finanzierung nach dem SGB V.

3. Das WTG sieht eine Anzeige vor jeder einzelnen Spendenannahme nicht vor.

§ 10 Abs. 4 Satz 3 WTG verpflichtet den Betreiber, das Verfahren zur Spendenannahme vorher anzuzeigen und die Einnahme zu dokumentieren. Der Betreiber ist daher nicht verpflichtet, jede einzelne Spende vor der Annahme anzuzeigen. Das Tatbestandsmerkmal „vorher“ bezieht sich auf den Zeitpunkt vor der Annahme der ersten Spende. Mindestanforderung für das anzuzeigende Verfahren ist, dass der Betreiber darlegt, wie zukünftige Spenden verwendet werden sollen (besondere Maßnahmen oder Bedarfe, die nicht über die allgemeine Finanzierung gedeckt werden können), wer und ggf. in welchem Verfahren über die Verwendung der Spenden entscheiden wird, wie die Verwendung der Spenden nachgewiesen werden soll und wie verhindert wird, dass in Bezug auf die Spende einzelne Bewohner bevorzugt oder benachteiligt werden (z.B. durch ein anonymisiertes Spendenannahmeverfahren, bei dem nur ein Mitarbeiter und sein Stellvertreter, die gegenüber allen anderen Mitarbeitern zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Identität der Spender kennen).

Im Auftrag

  
(Peter Pitzer)